

Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Ersteinst
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis
vierteljährlich 30 Pf., pränumerando durch die Post oder andere Boten 1,05 Mark, durch die Briefträger frei ins Haus 1,30 Mt.

Insertionspreis
für die 10spaltige Reklam-Zeile oder deren Raum 10 Pf., Reklamen pro Zeile 15 Pf.
Anzeige
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Amliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. N.

Ar. 38.

Nebra, Sonnabend, 9 Mai 1896.

9. Jahrgang.

Die Reform des Militär-Strafverfahrens

bekanntlich man schon seit Wochen die Presse und hat wiederholt Veranlassung zu Gerichten über Veränderungen im Personal der höchsten Verwaltungsstellen des Reiches sowie des preussischen Staates gegeben. Zum Teil ging man wie die Stages um den heißen Brei; verheißt Änderungen und Angriffe, aber keine klare Darstellung.

Es ist bekannt, daß das preuss. Staatsministerium bereits im vorigen Sommer die Grundlage einer Militärstraf-Reform aufgestellt hat, im Oktober wurde der Entwurf vollständig und nun nun seit Monaten im Militär-Kabinet des Kaisers. Man erwartet allgemein, daß noch der jetzt erlassenen Militär des Kaisers von der höheren Stelle die Entscheidung fallen werde. Man erwartet aber, daß erst im Herbst entschieden werden solle, für welche Verlagerung wird der Chef des Militär-Kabinetes General v. Dahnke verantwortlich gemacht und gegen diesen, der sich dem Reichstage gegenüber in unverantwortlicher Stellung befindet, richten sich die Vorwürfe. Als ob sich der Kaiser in seinen Entscheidungen von persönlichen Eindrücken oder anderen Rücksichten, als solche rein sachlicher Art, leiten ließe!

Die Hoff. Jg. wirt einen interessanten Nachblick auf die ministeriellen Entwürfe über die Reform. Am 2. September 1892 erklärte der preussische Justizminister Graf zu Lippe im Namen des Ministeriums: „Das gegenwärtige Verfahren in Militär-Strafsachen ist offenbar für einen Fortschritt gegen das frühere, und ich möchte mich jeder Umgestaltung unserer Verhältnisse verschließen, wenn ich nicht anerkenne wollte, daß das seit länger Zeit bestehende Verfahren der Militär-Strafsachen auch einer Verbesserung fähig ist. ... Nach dem, was ich gesagt habe, glaube ich eine Revision der Bestimmungen über das Strafverfahren bei den Militärgerichten in eine gewisse Aussicht stellen zu können.“

Damals erklärte Abg. Reichensperger: „Ich habe das Gesetz über das Militär-Strafverfahren Paragraf für Paragraf durchgenommen und muß gestehen, daß es mir scheint, als ob kaum ein einziger Paragraf dem entspricht, was man von dem heutigen Stand der Kriminal-Rechtspflege billig erwarten kann.“ Im Jahre 1870 war Herr v. Noon Minister. Er erklärte die Reform für durchaus notwendig, nur möchte man warten, bis die neue Straf-Rechtsordnung geschaffen sei, da es selbstverständlich sei, daß die Militär-Strafgesetzegebung der allgemeinen Landes-Gesetzgebung folge. So am 30. März 1870.

Einige Jahre später war Herr v. Kamele Kriegsminister. Im Reichstag wurde beantragt, den Reichstanzler aufzuwachen, mit ihm die Beschlüsse des Entwurfs der Militär-Strafgesetzegebung einzubringen, in der das Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit auf Dienstvergehen beschränkt wird. Der Kriegsminister v. Kamele hat am 21. Dezember 1876 nur, der Bericht über die Zuständigkeit fortzulassen. Der Bericht auf diese Forderung wurde es den Regierungen erleichtert, dem Reichstage eine neue Militär-Strafgesetzegebung vorzuschlagen, in der die in den nächsten Legislaturperiode vorzuliegen.

Daß auch der gegenwärtige Kriegsminister General v. Schellendorf die Reform zugelobt und in sichere Aussicht gestellt hat, ist allgemein bekannt. Man weiß ferner, daß die wesentlichen Teile der Reform darin bestehen soll, daß — wie heute und seit einem Vierteljahrhundert schon in Bayern — das Militär-Gerichtsverfahren öffentlich sein soll. Nun scheint allerdings der Kaiser noch nicht davon überzeugt zu sein, daß die Disziplin im Heere durch Einfluß des öffentlichen Verfahrens gewinnen. Andere hohe Offiziere teilen diese Ansicht, so auch General v. Soltik. Das ist die Sachlage, die sich vielleicht nur durch Beobachten läßt, weil sie die Ursache der langen Warten der letzten Zeit gewesen ist. Ausschlaggebend ist General v. Dahnke nicht und darum ergeht es auch durchaus unangemessen, von einer „unverantwortlichen Nebenregierung“ zu reden. Die amlich berufenen Mitglieder des Kaisers sind allerdings der Reichstanzler und die Minister. Aber sollte etwa der Kaiser verpflichtet sein, sich nur von bestimmten Räten informieren und die Verfügungen anderer durch Treue erprobter Diener einfach unbeachtet zu lassen?

Wir haben oben im Deutschen Reich keine parlamentarische Regierung nach englisch, französisch oder belgischem Muster. Mit dieser Thatsache, der man sich bei zweimaligem Kaiser und sehr häufigem Ministerwechsel ohne weiteres gefügt hat, sollte man doch auch bei dieser Gelegenheit rechnen und nicht durch leidenschaftliches Drängen in Parlament und Presse mit dazu beitragen, daß die innere Lage noch mehr verriert werde und zu den zahlreichen, die Parteien scharf trennenden Gesichtspunkten noch neue hinzukommen.

Aus dem Reichstage.

Am Montag wurde die sozialdemokratische Interpellation über die wegen Verleumdung beklagte, nicht nur Mitglieder, sondern auch die Abg. v. Schellendorf, die Interpellation löste Minister des Innern und der Reichstanzler waren der Ansicht, die Maßregel bedeute eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichstages. Staatssekretär Niedering äußerte aus, daß von einer solchen nicht die Rede sei und die Beamten im Recht gewesen seien. Abg. v. Schellendorf, gegen die Beamten den Nachweismangel bestritten zu wollen. Schließlich wurde nun in stürzige die erste Lesung der Vorlage über den Abgabentarif für den Nordostsee-Tarif erledigt.

Das Haus tritt am 5. in die zweite Beratung des Gesetzesentwurfs über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen, der sogenannten Margarine-Vorlage.

§ 1 bestimmt: „Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarineerz oder sonstiger fett gewerbsmäßig verkauft oder abgelehnt werden, müssen an die Augen fallender Stelle die deutsche, nicht verwechselbare Aufschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarineerz“, „Verkauf von sonstiger Fettstoffe“ tragen.“

§ 1 wird beibehalten angenommen.

§ 2 spricht das Verbot der Vermischung von Butter mit Margarine aus. Die Kommission beantragt, das Verbot, nach dem von Butter gemischten nur Margarine mit einem vom Bundesrat festzusetzenden Fettgehalt für gewerbsmäßige Verkauf von Margarine benutzt werden darf.

Die Abg. v. Soltik (Zentr.) und v. Kamele (nat-lib.) erklären sich gegen diesen Kommissionsantrag.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) macht darauf aufmerksam, daß man durch die Annahme des § 2 die Kommodifizierung durchschlagen, denn jetzt werde nicht in erheblicher Umfang zur Margarineerzeugung verwendet.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) tritt für den Vorschlag der Kommission ein, da er geteilt ist, dem Antrag des Verfassers im Handel mit Margarine beizutreten.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) stellt in dem Kommissionsvorschlag nach das Verbot, die Margarine so zu verpacken, daß sie vollständig geräuchert oder geteilt werde. Die Margarine ist aber ein rationelles Nahrungsmittel für breite Volksklassen. Deshalb beantragt er Streichung der Bestimmung und Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) äußert sich über die Bestimmung, daß die Margarine in einem Behälter zu verpacken ist, der die Beschriftung des Inhalts enthält. Er ist der Ansicht, daß die Beschriftung des Behälters nicht in erheblicher Weise die Beschriftung des Behälters ersetzen würde. In dem Kommissionsantrag abzuändern und die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Ansicht des Gesetzes, kann es nicht sein, die Margarine zu verpacken und neuerer noch einen großen Teil der Verantwortlichkeit zu übergeben. Deshalb sagt der Kommissionsantrag gar nicht in den Klagen des vorliegenden Gesetzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) in der Kommission ist von keiner Seite die Ansicht einer Verleumdung der Margarine hervorgerufen, vielmehr ist der zur Annahme gelangte Antrag mit fastlichen Begründungen abgelehnt worden. Das Zentrum hat auf diesen Antrag verzichtet, um die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zu retten.

über eintritt hat und in diesem Kommissionsvorschlag einen Akt nichtswürdiger Klagen und Unterstellung zu sehen.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Abg. v. Schellendorf (fr. Vp.) bestimmt im Interesse der Verantwortlichkeit die Streichung des von der Kommission beantragten Zusatzes.

Unterlegung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebnis dem Reichstage Mitteilung zu machen.

Der Gesandte von Frankreich hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Kriegserklärung hat die an ihn ergangene Einladung zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Gavalotti über ein angelegentliches Verhören von ...

Spanien. *In Cuba stehen die Angelegenheiten der ...

Basenstaaten. *In Belgrad ist es die Fahnenfrage ...

Afrika. *Aus dem Maabebelaland sind günstige ...

Asien. *In Persien hat sich jetzt der Kron ...

Yon Nah und Fern.

Non. Der Versuch von Sachsen-Meinungen ...

Nachsen. Auch den Zusammenstoß zweier ...

Nach zwanzig Jahren.

Erzählung von Ida Fried.

Arthur eilt die Geliebte hinter sich an ...

Arthur, kommst du den Grafen Verro ...

Ich vertraue dir, ich glaube an dich, ...

Wie heißt du noch? Nein, gewiß nicht!

Das ganze Haus! — Mir scheint es, als ob

Wie heißt du noch? Arthur! Er ist zu gut,

Amn so betraue doch den lieben, schönen

Ich hab sie von sich — ich kann ohne dich

kommen hatte. Der Schaffner löste den ...

Gienach. Auf Veranlassung des Vorstands

In Gefangenen ist die dortige Anstalt

Erfurt. Der gemelbten Verhaftung des

Gera. Der Richter Julius Sturm ist am

Mannheim. Der hiesige Rechtsanwält

Marievreden. Ein neuer gräßlicher Ver

Steinau. Eine seltene Naturerscheinung

Thorn. In den drei Werst von der

Stannst du das? Sie schmeigte sich

Arthur, kommst du den Grafen Verro?

Das soll es mit dem Grafen? — fragte er

Amn, ich dachte, du bist der Vermählungs

Arthur, kommst du den Grafen Verro?

Ich vertraue dir, ich glaube an dich, ...

Wie heißt du noch? Nein, gewiß nicht!

Das ganze Haus! — Mir scheint es, als ob

Wie heißt du noch? Arthur! Er ist zu gut,

Amn so betraue doch den lieben, schönen

Ich hab sie von sich — ich kann ohne dich

schwerkranken Tochter eine Meise nach ...

Paris. Der Doppelmord eines Stiefsoh

Stuttgart. Der hiesige Rechtsanwält

Breslau. Der hiesige Rechtsanwält

Breslau. Der hiesige Rechtsanwält

Madrid. Die Prozeßion mit dem heiligen

Berlin. Der Anfang war schon vielver

Arthur, kommst du den Grafen Verro?

Das soll es mit dem Grafen? — fragte er

Amn, ich dachte, du bist der Vermählungs

Arthur, kommst du den Grafen Verro?

Ich vertraue dir, ich glaube an dich, ...

Wie heißt du noch? Nein, gewiß nicht!

Das ganze Haus! — Mir scheint es, als ob

Wie heißt du noch? Arthur! Er ist zu gut,

Amn so betraue doch den lieben, schönen

seinen Fingern rotierende Bewegungen

Paris. Der Doppelmord eines Stiefsoh

Stuttgart. Der hiesige Rechtsanwält

Breslau. Der hiesige Rechtsanwält

Breslau. Der hiesige Rechtsanwält

Madrid. Die Prozeßion mit dem heiligen

Berlin. Der Anfang war schon vielver

Arthur, kommst du den Grafen Verro?

Das soll es mit dem Grafen? — fragte er

Amn, ich dachte, du bist der Vermählungs

Arthur, kommst du den Grafen Verro?

Ich vertraue dir, ich glaube an dich, ...

Wie heißt du noch? Nein, gewiß nicht!

Das ganze Haus! — Mir scheint es, als ob

Wie heißt du noch? Arthur! Er ist zu gut,

Amn so betraue doch den lieben, schönen

Die ungaris ... hat am 2. d. ...

Bermischtes.

Am Dienstag, den 5. Mai, wurde in Oberbühlungen am See die Bezirksynode der drei Eparchien Quersfurt, Sangerhausen und Schraplau behufs Wahl der Deputierten zu der im Herbst dieses Jahres zusammentretenden Provinzialynode abgehalten. Gewählt wurden die Herren Zweicimendat a. D. Meyer-Oberlamstedt (Zellworteiter Pastor Darlung-Zeufelenthal), Graf von der Schulenburg-Rippenitz (Zellworteiter Landrath Böhlicher-Duerfing), Bürgermeister Knobloch-Sangerhausen (Zellworteiter Landrath a. D. Geheimer Regierungsrath von Dörmichen de Wande-Sangerhausen), Pastor Eger-Mienstedt (Zellworteiter Pastor Theune-Bernstedt).

Heber die kirchliche Feier des 25jährigen Gedentags des Frankfurter Friedens heißt es in einem Erlass des Evangelischen Oberkirchenraths an das kgl. Konsistorium zu Berlin: „Wir dürfen vertrauen, daß die Gemeinden unserer Landeskirche auch an heiligeren Stätten gern des 10. Mai als des Schluß- und Denkens ästhetischer Vornahme gedenken, die unserm Volke widerfahren ist, und den die Herren Geistlichen den rechten Keim als am Sonntag Rogate in Danken und Loben, aber auch in Beten und Beten anzuschlagen wissen werden, daß Gott unserm Volke in allen seinen Ständen und Schichten zum Friedensfeste auch ein Friedenskeim aus der Höhe schenken und mehrern wolle, für solche Vornahme gedenken dem Herrn zu danken und das neu geschenkte Gut des Friedens in ausreichenden und demüthigen Geiste zu seines Namens Ehre zu pflegen, wie unter in Gott ruhender Vorsehung sein Volk damals umgeben hat. — Wir veranlassen das Konsistorium, diesen Erlass zur Kenntniss der Herren Geistlichen zu bringen.“

Zu Nevier der Oberförsterei Ziegelroba fand am Montag und Dienstag das Forstjagdschein-Gamen statt.

an welchen 15 Forstjagdscheine betheilt waren. Am Montag wurden die Räumungen im Besitze vorgenommen, während am Dienstag das Ehrenschloß durchgenommen wurde. Von den 15 Forstjagdscheinen besaßen das Gamen 13. Zur Abhaltung dieses Gament waren hier anwesend die Herren Krollenmaier, Oberlandforstmeister, die Landforstmeister Schulz und von dem Borne, die Regierungsräte Freiber u. Schleich und Demin, die Oberforstmeister Selwig und Tidertus, sämtlich aus Berlin, von Ulrich, Oberforstmeister, und Krog, Forstort aus Merzbürg.

Freyburg. Von der kgl. Wasserbau-Inspektion ist freytag für die Fährten an der Saale ein neuer Schnell-Dampfer „Anfrakt“ in Dienst gestellt, welcher bei nur 30 cm Tiefgang eine Fahrgeschwindigkeit von 360 Meter in der Minute erreicht. Die übrigen Regierungsdampfer haben circa 1 Meter Tiefgang.

Nannburg, 6. Mai. [Marktbericht.] Butter 2—2,20. Eier 2,50—2,70. Junge Gänse 2—2,25. Hühner 1,10 bis 1,50. Schweine 11—20. Kartoffeln 2—2,40. 1 Schock Rufe 0,70—1,40. 1 Korb Wäden 0,80—1. 1 Bid. Donia 0,80—1,10 Mk. 1 Korb Spinat 60—70. neue Gänse 1 Stück 60—100. 1 Mel. Salat 40—50. Tauben 75 bis 90. 1 Bid. Spargel 45—60. 1 Kopf Sellerie 10 bis 20. 1 Blumenkohl 20—35. 1 Kohlrabi, ausländischer, 25—30 Pfg.

Gieselben, 5. Mai. Der hier tagende Gewerkschaft beschloß, die für die geschädigten Hausbesitzer aufgeworfene Summe von 400.000 Mk. auf 500.000 Mk. zu erhöhen. Auf eine bezügliche Anfrage aus der Versammlung wurde nochmals betont, daß die Gewerkschaft sich durchaus nicht als schuldiger Teil betrachte; nur in Rücksicht auf die traurige Lage der Geschädigten wurde die Unterstützung.

Aus dem Kreise Schwarzburg. Hinsichtlich der projectirten Kleinbahn Götze—Albra—Kauscha mit Abzweig

über Wiehe nach Donndorf sind die betr. Gemeinden veranlagt worden, zu erklären, ob sie bereit sind, den erforderlichen Grund und Boden ihrer Natur unentgeltlich abzugeben, ob sie außerdem noch Mittel zum Baue bewilligen wollen und ob von Privatens eine Unterstützung zu erwarten ist. Im eigenen Interesse sollte man nicht etwa aus Geringschätzung dem Unternehmen, weil es jetzt geachtet werden mag, sich unentgeltlich gegenüberstellen; sicher würde man es später schwer bereuen.

Bieselbach, 6. Mai. Als am Sonnabend in der Schule zu Walsleben mehrere aus dem dortigen Gute beschäftigte polnische Arbeiter dem Brauntweine übermäßig zusprachen, brach plötzlich einer derselben bewußlos zusammen und verstarb durch den Alkoholgehalt.

Neustadt a. O., 6. Mai. Nach einer telegraphisch von Lauscha, nach hier gelangten Mitteilung hat sich dort der hiesige Kammerassistent Stummel erschossen. Genannter war feierlich Kassierer der Dreifachentasse; die vorgenommene Revision soll einen Reibbetrag von etwa 12.000 Mark ergeben haben. Obgleich dieser Betrag durch Wägen gecheckt ist, die Kasse also nicht einbüßte, stand doch Stummel's Verhaftung bevor, und dies mag die Veranlassung zum Selbstmord gewesen sein.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag Rogate.

6½ predigt um 10 Uhr: Herr Oberpfarrer Schwieger.

„ „ „ 2 Uhr: Herr Diaconus Küstermann.

Amiswochs: Herr Oberpfarrer Schwieger.

Getauft: Am 3. Mai Walter Otto Schwieger.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Nachwächter und Latenemwärtter **Gustav Rudolph** scheidet auf seinen Antrag zum 1. Juli 1896 aus. Es ist daher die von ihm innegehabte Stelle zu diesem Zeitpunkte neu zu besetzen. Wir erluchen geeignete Bewerber, sich schleunigst bei uns zu melden. Nebra, den 28. April 1896. Der Magistrat. Strauch.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Verdacht und der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei dem Rindvieh, den Ziegen, Schafen und Schweinen sofort, spätestens 24 Stunden nach erhaltener Kenntniss, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden muß. Es wird darauf hingewiesen, daß die Unterlassung und Verzögerung der Anzeige nach § 65 Nr. 2 des Reichsviehseuchengesetzes, vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, und daß ferner nach § 12—14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 das Verabfolgen von Milch von maul- und klauenseuche erkrankten Thieren in rohen ungeschlochem Zustande, behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen, längere Gefängnisstrafe und bei besonders schweren Folgen sogar Zuchthausstrafe nach sich zieht, weil der Genuß solcher Milch die menschliche Gesundheit zu beschädigen, unter Umständen selbst zu zerstören, geeignet ist. Nebra, den 6. Mai 1896. Die Polizei-Verwaltung. Strauch.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers **Eduard Hellmuth** hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Nebra, den 6. Mai 1896. Die Polizei-Verwaltung. Strauch.

Preussischer Hof. 2 prämi. Kanarienvögel Sonntag **Weissen-Ausstellungen.** verkauft **Karl Theile, Musiker.**

Effektivität gegen Mosken, Fliegen, Mücken, Wespen, Bienen, Hummeln, Käfer, etc.



Zacherlin
wirkt staunenswerth! Es tödtet un-
übertroffen sicher und schnell jedwede Art von schädlichen Insekten und wird
darum von Millionen Kunden gerühmt und gesucht. Seine Merkmale sind:
1. die verriegelte Flasche, 2. der Name „Zacherlin“.
Zu **Nebra** bei Herrn **Otto Wobig, Dro.**

Redaction und Druck der drei ersten Seiten von Hermann Brendel's Verlag in Berlin. Redaction und Druck der vierten Seite und Verlag von Karl Stiebig in Nebra.

Auction.

Montag, den 11. Mai cr., Vormittags 10 Uhr
wird es zwangsweise im **Köllig'schen** Local hier
1 Partie Kleiderzeug, 1 Partie Wäsche, 1 Partie Bücher,
1 Partie Schürzenzeug, 1 Partie Strohhüte, 1 Partie Bett-
zeug, 1 Partie Frauenhosen, Westen und Röcke und andere
Sachen mehr
öffentlich gegen baare Zahlung versteigert.
Der Gerichtsvollzieher
Krammisch.

Holz-Versteigerung.

(Oberförsterei Forsta.)
Dienstag, den 19. d. Mts., von vormittags 9 Uhr ab, im Heintze'schen Gasthof zu
Membchen
aus den Dürksten 43b Delas, 46b Gehren, 54c. Fünzig-Acker, 60b, Eichberg und aus
dem Distrikt Delas der Totalität des **Schuhbezirks** Membchen: Buchen: 70 rm Scheit,
5 rm Knüppel, 20,5 Hdt. Abraum; Eichen 107 rm Scheit, 7 rm Knüppel, 11 Hdt.
Abraum; Weichholz: 4 rm Scheit, 0,5 Hdt. Abraum; Nadelholz: 12 rm Scheit, 26 rm
Knüppel, 1 Hdt. Abraum; ferner: 21 Hdt. melierte und 78 Hdt. Nadelholz-Stammwellen.
Forsta, 5. Mai 1896. Das Forstamt.

Die Thüringer Eierteigwarenfabrik Bachra-Cölleda
empfehle ich in hies. schöner, frischer Ware ihre Fabrikate in
Gicruudeln, Giergauben, Facounudeln und Maccaroni.
Als Neuheit:
Eierteigwaren mit Fleischbrühe,
sehr gesund und wohlschmeckend.
Zu haben in Nebra bei Herrn Kaufmann **Waldemar Kabisch.**

Rückständige Holzgelde
und **Fuhrlohne** sind bis
15. Mai zu zahlen.
Rittergut Jüglitz.

Hautkrankh.
Lange Jahre litt ich an einer gefährlichen Haut-
krankheit, den **Flechten**, und konnte von keiner Seite
gehoben werden. Ich habe alles möglich ausgeprobt,
wie Pflaster und Salben gebraucht, aber alles ver-
gebens. Durch eine für zu empfehlende untreue
des Herrn **Ed. Rabberg** in Dortmund bin ich jedoch
endlich davon befreit worden, und fühle ich mich wie
neugeboren. Aus diesem Dankgefühl danke ich
dem Herrn **Rabberg** für die vorzügliche Heilung. Wo
ich nur kann, werde ich ihn empfehlen. S. Fricus,
Göln.

Schügenhaus.
Dienstag, den 12. Mai, Abends 8 Uhr
findet das
I. Abonnements-Concert
mit darauf folgendem **Tänzen** statt.
Orchester **20 Musiker.**
Hierzu laden ergeben sich ein
O. Lütke,
Schügenhauswirth. **R. Mey,**
Stadtmusikdirector.

Todes-Anzeige.
Gestern Abend 6¼ Uhr entschlief
plötzlich meine gute Frau, unsere
liebe Mutter, Schwieger- und Gross-
mutter, Frau
Henriette Bischoff,
im 59. Lebensjahre.
Dies zeigen mit der Bitte um
stilles Beileid tief betrubt an
Nebra, den 7. Mai 1896.
die trauernden Hinterbliebenen.
Die Beerdigung findet Sonnabend, Vor-
mittags 11 Uhr, statt.

Deutsche
Neuen-Zeitung
1
Mark
Verkauflich.
Man verlange per
Postkarte eine
Probenummer
von d. Geschäfts-
stelle der Deut-
schen Medien-
Zeitung in
Leipzig.

Nebrauer Anzeiger

Ersteinst
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis
vierteljährlich 30 Pf., pränumerando durch die Post oder andre Boten 1,05 Mark, durch die Briefträger drei bis sechs 1,20 Mk.

für Stadt und Umgegend.

Insertionspreis
für die 1spaltige Reklame-Zeile oder deren Raum 10 Pf., Reklamen pro Zeile 15 Pf.
Inserate werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Ärztliches Organ der königlichen und kaiserlichen Behörden in Nebra a. N.

Ar. 38.

Nebra, Sonnabend, 9 Mai 1896.

9. Jahrgang.

Die Reform des Militär-Strafverfahrens

Beschäftigt man schon seit Wochen die Presse und hat wiederholt Veranlassung zu Gerichten über Veränderungen im Personal der höchsten Verwaltungsstellen des Reiches sowie des preussischen Staates gegeben. Zum Teil ging man wie die Stages um den heißen Brei: verdachte Andeutungen und Angriffe, aber keine klare Darstellung.

Es ist bekannt, daß das preuss. Staatsministerium bereits im vorigen Sommer die Grundzüge einer Militärstraf-Reform ausgearbeitet hat, im Oktober wurde der Entwurf vorgelegt und nach nur seit Monaten im Militär-Kabinet des Kaisers. Man erwartet allgemein, daß noch der jetzt erhaltene Reichstag des Kaisers von der höchsten Stelle die Entscheidung fallen werde. Man verläutet aber, daß erst im Herbst entschieden werden solle. Für die Verzögerung wird der Chef des Militär-Kabinetts General v. Goltz verantwortlich gemacht und gegen diesen, der sich dem Reichstage gegenüber in unverantwortlicher Stellung befindet, richten sich nun die Vorwürfe. Als ob der Kaiser in seinen Entscheidungen von veränderten Stimmungen oder andern Ansichten, als solche rein sachlicher Art, leiten ließe!

Die Hoff. ist mir ein interessanter Einblick auf die ministeriellen Entscheidungen über die Reform. Am 2. September 1892 erklärte der preussische Justizminister Graf v. Lippke im Namen des Ministeriums: „Das gegenwärtige Verfahren in Zivil-Strafsachen ist offenbar für einen Fortschritt gegen das frühere, und ich müßte mich jeder Umgestaltung unserer Verhältnisse verschließen, wenn ich nicht anerkennen wollte, daß das seit langer Zeit bestehende Verfahren der Militär-Strafgerichte aus einer Verbesserung fähig ist. . . .“ Das war, was ich verlangt habe, glaube ich eine Revision der Bestimmungen über das Strafverfahren bei den Militärgerichten in eine gewisse Aussicht stellen zu können.“

Damals erklärte Abg. Reichensperger: „Ich habe das Gesetz über das Militär-Strafverfahren Paragraf für Paragraf durchgenommen und muß gestehen, daß es mir scheint, als ob kaum ein einziger Paragraf dem entspricht, was man von dem heutigen Stand der Kriminal-Rechtspflege heilig erwarten kann.“ Im Jahre 1870 war Herr v. Roon Minister. Er erklärte die Reform für durchaus notwendig, nur müßte man warten, bis die neue Straf-Prozessordnung geschaffen sei, da es selbstverständlich ist, daß die Militär-Strafgesetze der allgemeinen Landes-Gesetzgebung sich anzuschließen hat.“ So am 30. März 1870.

Einige Jahre später war Herr v. Kameke Kriegsminister. Im Reichstag wurde beantragt, den Reichstanzler aufzufordern, mit inhaltlicher Beschleunigung den Entwurf einer Militär-Strafprozessordnung einzubringen, in der das Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit auf Dienstvergehen beschränkt wird. Der Kriegsminister v. Kameke bat am 21. Dezember 1876 nur, den Zusatz über die Zuständigkeit vorzulassen. Der Bericht auf diese Forderung wurde es den Regierungen erleichtert, „dem Reichstage eine neue Militär-Strafprozessordnung womöglich schon in der nächsten Legislaturperiode vorzulegen.“

Daß auch der gegenwärtige Kriegsminister General von Hartmann v. Schellendorf die Reform ausgelagt und in fälscher Aussicht gestellt hat, ist allgemein bekannt. Man weiß ferner, daß der wesentliche Teil der Reform darin bestehen soll, daß — wie heute und seit einem Vierteljahrhundert schon in Bayern — das Militär-Strafverfahren öffentlich sein soll. Nun scheint allerdings der Kaiser noch nicht davon überzeugt zu sein, daß die Disziplin im Heere durch Einfluß des öffentlichen Verfahrens gewinnt. Anders hohe Offiziere teilen diese Ansicht, so auch General v. Goltz. Das ist die Sachlage, die sich vielleicht nur darum bebauen läßt, weil sie die Wünsche der inneren Wägen der letzten Zeit gegen sich ist. Ausschlaggebend ist General von Goltz nicht und darum erscheint es auch durchaus unangemessen, von einer „unverantwortlichen Nebenregierung“ zu reden. Die amtlich berufenen Mitglieder des Kaisers sind allerdings der Reichstanzler und die Minister. Aber sollte etwa der Kaiser verpflichtet sein, sich nur von bestimmten Räten informieren und die Ansichten anderer durch Treue erprobter Diener einfach unbeachtet zu lassen?

Wir haben oben im Deutschen Reich keine parlamentarische Regierung nach englischen, französischen oder belgischem Muster. Mit dieser Thatsache, der man sich bei zweimaligem Kanton und sehr häufigem Ministerwechsel ohne weiteres gefügt hat, sollte man doch auch bei dieser Gelegenheit rechnen und nicht durch leidenschaftlichen Drängen in Parlament und Presse mit dazu beitragen, daß die innere Lage noch mehr verwirrt werde und zu den zahlreichen, die Parteien schart trennenden Gesichtspunkten noch neue hinzukommen.

Aus dem Reichstage.

Am Montag wurde die sozialdemokratische Interpellation über die wegen Beleidigung bedingte nahmer Flugblätter erfolgte Verhaftung des Abg. W. G. besprochen. Die Interpellanten sowie mehrere des Reichstages und der Reichsämter waren der Ansicht, die Verhaftung bedeutete eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichstages. Staatssekretär Niedering dagegen führte aus, daß von einer solchen nicht die Rede sei und die Beamten im Recht gewesen seien. Abg. W. G. erklärte, gegen die Beamten den Beschwerdeweg beizugehen zu wollen. Schließlich wurde noch in Kürze die erste Lesung der Vorlage über den Abgabensatz für den Nordostsee-Kanal erörtert.

Das Ges. tritt am 5. d. in die zweite Beratung des Reichstages über den Verzicht mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzstoffen, der sogenannten Margarine-Vorlage.

§ 1 bestimmt: Die Geschärfnisse und sonstigen Verarbeiten, einschließlich der Waffentöne, in denen Margarine, Margarineöl oder sonstige fettgemischte Substanzen verkauft oder feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutsche nicht verwechselbare Aufschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarineöl“, „Verkauf von Margarinefett“ tragen.“

§ 2 wird beibehalten angenommen.

§ 3 spricht das Verbot der Vermischung von Butter mit Margarine aus. Die Kommission beantragt einen Zusatz, nach dem den Wählergruppen nur Margarine mit einem vom Bundesrat festzusetzenden Fettgehalt für gewerbsmäßige Verfertigung von Margarine benutzt werden darf.

Die Abg. F. S. und K. M. erklären sich gegen diesen Kommissionsantrag.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

über enträtet sei und in diesem Kommissionsvorsatz eine Art nichtswürdiger Mäßen- und Ansehenlosigkeit liege.

Abg. G. (kons.) betont die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der angeführten Bestimmungen. Die Regierung möge der Ansicht sein, daß der Schwerepunkt in den Kontrollen liegt, aber werde sie die oben auch wirklich durchzuführen? Besser sei es schon, der Reichstag treffe selbst Vorlage, daß das Gesetz den unzulässigen Besitzern der Margarine gegen die Butter wirksam verbiete.

Darauf wird die Disfallation geschlossen.

Abg. W. G. (kons.) beantragt insbesondere einen Zusatz zu § 2, daß fälschliche Unterschriften mit Margarine oder sonstigen, nicht ausschließlich der Milch entstammenden Fetten sowie der Vertrieb von solchen im Inlande verboten sein soll.

Minister F. v. S. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Der Antrag W. G. wird darauf gegen die Stimmen der Rechten und der Linken abgelehnt. Ueber die Kommissionsanträge § 2 gelangt in der Sitzung der Regierungsvorlage mit großer Mehrheit zur Annahme.

Abg. S. beantragt die Kommission das Verbot des Aufzuges von Farbstoffen zu Margarine und Margarinefische einzufügen.

Abg. S. beantragt die Kommission die Margarinefische einzuzeichnen und die Aufschrift zu verlesen zu lassen.

Die Abg. G. und W. G. (kons.) beantragen § 2 zu freiden.

Minister F. v. S. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Abg. G. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Die Abg. G. und W. G. (kons.) beantragen § 2 zu freiden.

Minister F. v. S. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Abg. G. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Die Abg. G. und W. G. (kons.) beantragen § 2 zu freiden.

Minister F. v. S. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Abg. G. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Die Abg. G. und W. G. (kons.) beantragen § 2 zu freiden.

Minister F. v. S. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Abg. G. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Die Abg. G. und W. G. (kons.) beantragen § 2 zu freiden.

Minister F. v. S. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Abg. G. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Die Abg. G. und W. G. (kons.) beantragen § 2 zu freiden.

Minister F. v. S. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Abg. G. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Die Abg. G. und W. G. (kons.) beantragen § 2 zu freiden.

Minister F. v. S. erklärt, daß die Margarinefische ein unzulässiges und nachstehendes Produkt sei.

Unterlegung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebnis dem Reichstage Mitteilung zu machen.

Der Generalmajor v. v. v. hat die an ihn ergangene Einladung zum Tag der Gartenbau-Ausstellung in Dresden höchlichst abgelehnt, weil keine Zeit zu sehr in Anspruch genommen sei.

Zur bevorstehenden Umgestaltung der vieren Divisionen wird jetzt berichtet, daß durch die Bildung einer neuen Brigade für jedes Armeekorps aus diesen Divisionen schon im Frühen der kommenden im Krieg für jedes Armeekorps aufzustellenden Reserve-Brigade vorhanden sein und zudem für diese Division außer den Bataillonsverbände der Verband von zwei Regimenten bestehen werde. Auf diese Weise sollen die Friedensfabrik für den Krieg schon im Frühen eine organisatorische Fortbildung von ganzen Bataillonen bis zur Brigade eingeschlossen erhalten. Für diejenige Armeekorps, welche drei Divisionen haben, sind fünfte Brigaden zu drei Regimenten vorzusehen. Die neuen Regimente sollen vorläufig keine etatsmäßigen Einheitsoffiziere erhalten. Da durch Geleg die Zahl der Bataillone und Halb-Bataillone bis zum 31. März 1899 herabgesetzt werden ist, so muß das Geleg über die Friedensfabrik dahin geändert werden, daß die Infanterie nicht mehr aus 538 Bataillonen und 172 Halb-Bataillonen besteht, sondern aus 624 Bataillonen.

Der Erbprinz Georg Wilhelm von Cumberland scheint den Lezt eingetroffenen Nachrichten zufolge von den Lezten bereits aufgegeben zu sein. Im Hinblick auf den bevorstehenden Tod desselben hat die anfänglich der Aussicht der künftigen Krone in Kopenhagen in Aussicht genommenen Festlichkeiten abgelehnt worden. — Die Königin Marie von Danemark ist von Horst König aus Wien in Genua an einer eitrigen Entzündung des Auges operiert worden. Man hofft, daß die Patientin in einigen Wochen wieder vollständig hergestellt sein wird.

Frankreich.

Als Diensttag waren die Ergebnisse von 359 Gemeinverwahls in den Hauptorten der Verwahls bekannt. In 152 Hauptorten fiel die Majorität der Republikaner zu, in 37 den radikalen Republikanern, in 11 den sozialistischen Radikalen, in einem den Nationalen, in 10 der Rechten. In den anderen Hauptorten, aus denen die Ergebnisse bekannt sind, haben sich die Republikaner die Mehrheit abgesichert. In einzelnen kleinen Orten des Departements Aube haben Gungemenge statt, bei denen die Linen nicht den Stimmzettel fortgenommen oder getrümmert wurden. Die Sozialisten haben zu den mannigfachen Orten, in denen sie schon die Mehrheit in der Verwaltung hatten, auch Calais gewonnen.

Prinz Viktor Napoleon, der dieser Tage in Wien gemeint ist, scheint sich nach Neuerungen seiner Umgebung mit der Hoffnung baldiger Rückkehr nach Frankreich zu tragen. Er soll der Ueberzeugung sein, daß die Politik Frankreichs auf dem Gipfel der Verwirrung angelangt ist. Das Stabium Meline wird seine Meinung nach nicht lange bestehen, und die Republik selber werde es nicht lange überleben; denn in Frankreich werde sich bald das Verlangen zeigen, eine wirkliche Republik an der Spitze des Staates zu sehen. Ein Plebiszit werde dann die Bonaparte zurückführen. Der Prinz hält sich deshalb in der Nähe Frankreichs auf, um im gegebenen Augenblicke den Boden seines Vaterlandes zu betreten und dort ein hauerndes militärisches Regiment nach den Wirren der letzten Jahre aufzurichten.

England.

Die unabhängige Arbeiterpartei in England beruht den Anfall der am Freitag in Aberdeen (Schottland) stattgehabten Ergränzungsabstimmung innerhalb als einen großen Erfolg, obwohl für den zurückgetretenen liberalen Kandidaten ein anderer Liberaler gewählt wurde. Sie haben nämlich im Jahre 1895 nur 608 Stimmen auf ihren Kandidaten vereinigen können, diesmal aber für Tom Mann 2478 Stimmen zusammengebracht, während für den liberalen Kandidaten fast 4150, wie im vorigen Jahre, nur 2479 Stimmen abgegeben wurden. Im 1871 Stimmen ist also ihre Wählerkraft seit 1895, in welchem Jahre die Partei in Aberdeen zuerst auftrat, angewachsen.

Italien.

In der italienischen Kammer interpellierte



die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.

Abg. W. G. erklärt, daß er die Vorlage nicht billigen wird, wenn die Bestimmungen über die Aufschrift nicht in der Weise geändert werden, daß die Aufschrift nicht nur auf dem Behälter, sondern auch auf dem Papier, auf dem die Aufschrift steht, zu verlesen ist.